

Ländervergleich der Zollverfahren

Vergleichen Sie hier die Zollverfahren in ausgewählten Zielmärkten. Mit Hilfe der Suchfilter am rechten Seitenrand können Sie Länder hinzufügen oder abwählen und den Ländervergleich individuell auf Ihre Zielmärkte einschränken.

Übersicht

[Indien: Zollverfahren](#)

[Italien: Zollverfahren](#)

[Japan: Zollverfahren](#)

[Mexiko: Zollverfahren](#)

[Nigeria: Zollverfahren](#)

[Russland: Zollverfahren](#)

[Tschechische Republik: Zollverfahren](#)

[USA: Zollverfahren](#)

[VR China: Zollverfahren](#)

[Vereinigtes Königreich: Zollverfahren](#)

Indien: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder wenn Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database der EU-Kommission](#) ▶ ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Generell gelten in allen Ländern Kleinbetragsgrenzen, sodass Sendungen, die diesen Wert nicht überschreiten, zollfrei bleiben. Mehr zu den Kleinbetragsgrenzen siehe unten.

Waresendungen, die im Rahmen von B2C-Verkäufen zur Einfuhr in Indien angemeldet werden, sind grundsätzlich wie gewerbliche Wareneinfuhren zu behandeln mit allen Vorschriften hinsichtlich Einfuhrzöllen und indirekten Steuern sowie den Einfuhrverboten und -beschränkungen. Lediglich Waren mit einem Wert CIF (Cost, Insurance and Freight) von 1.000 indischen Rupien (circa 13,90 Euro, Stand: 19.6.17) oder weniger sind von den Einfuhrabgaben befreit.

Der Einfuhrzollsatz für Postsendungen beträgt 10% (indischer Zolltarifcode 98.04 „all dutiable articles for personal use, imported by post or air“). Waren, die von privaten Kurier-, Express- oder Paketdienstleistern (KEP) befördert werden, sind gemäß ihrer Art und Beschaffenheit in den Zolltarif einzureihen, wobei der Höchstzollsatz für Industriewaren auch hier grundsätzlich 10% beträgt. Bemessungsgrundlage ist der Transaktionswert, der für die Waren zu zahlende Preis auf der Basis CIF.

Als Importnebenabgabe wird die indische Umsatzsteuer (Integrated Goods and Services Tax - IGST), mit dem reduzierten Steuersatz (5%), den Normalsteuersätzen (12% sowie 18%) oder dem Luxussteuersatz (28%) für bestimmte Waren erhoben, darüber hinaus fällt die „Education Cess“ (3% vom Einfuhrabgabenbetrag) an.

Waren, die besonderen Lizenz-, Registrier-, oder Genehmigungspflichten unterliegen wie Nahrungsmittel, Tabakwaren, alkoholische Getränke, Arzneimittel, Kosmetika, Waren der Telekommunikation oder Gebrauchsgüter sollten nicht versendet werden. Die Empfänger verfügen in der Regel nicht über entsprechende Bewilligungen der indischen Behörden.

Postsendungen werden von der indischen Zollverwaltung in den Poststellen für Auslandssendungen („Foreign Post Office“) abgefertigt. Sie sind im Exportland mit einer Zollinhaltserklärung (CN22/CN23) zu versehen. Fehlt die Zollinhaltserklärung, dürfen die Waren nicht eingeführt werden. Die Sendungen können in der lokalen Poststelle unter Entrichtung der Einfuhrabgaben abgeholt oder unter Zahlung der Abgaben dem Empfänger zugestellt werden.

Auch Sendungen, die von privaten KEP angemeldet werden, können von beschleunigten Zollabfertigungsverfahren profitieren. Als Nachweise zur Bestimmung des Zollwertes sind Handelsrechnungen beizufügen. Das zulässige Höchstgewicht der einzelnen KEP-Sendungen beträgt grundsätzlich 70 kg.

Text: Klaus Möbius, Jürgen Huster

15.09.2017

Italien: Zollverfahren

Sendungen innerhalb der Europäischen Union sind zollfrei.

Für die Umsatzsteuer gilt Folgendes: Bei Sendungen an Privatpersonen in anderen EU-Staaten führt der Versandhändler die für sein Land geltende Steuer (in Deutschland also 19%) an sein zuständiges Finanzamt ab. Dies gilt allerdings nur bis zum Erreichen bestimmter Schwellenwerte je Bestimmungsland. Wird der Schwellenwert überschritten, sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Lieferungen in dieses Land nach dem dort geltenden Steuersatz zu besteuern und die Steuer dorthin abzuführen. Im folgenden Jahr sind dann sämtliche Umsätze in diesem Bestimmungsland steuerpflichtig.

Die Schwellenwerte sind nicht einheitlich. In Deutschland, Frankreich, Luxemburg und in den Niederlanden beträgt der Wert 100.000 Euro, in den anderen Euro-Mitgliedstaaten 35.000 Euro. In EU-Mitgliedstaaten, die den Euro nicht verwenden, gelten entsprechende Werte in nationaler Währung.

[Mehr zum Thema Umsatzsteuer in der EU.](#) ▶

Text: Klaus Möbius

15.09.2017

Japan: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder wenn Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database der EU-Kommission](#) ▶ ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Generell gelten in allen Ländern Kleinbetragsgrenzen, sodass Sendungen, die diesen Wert nicht überschreiten, zollfrei bleiben. Mehr zu den Kleinbetragsgrenzen siehe unten.

Bei der Einfuhr von Waren im E-Commerce gelten in Japan grundsätzlich die normalen Zoll- und Einfuhrvorschriften. Diese sind unabhängig vom gewählten Transportweg. Für Waren von geringem Wert kann jedoch die Kleinbetragsregel in Betracht kommen. Diese greift für Waren mit einem Zollwert von nicht mehr als 10.000 Yen (circa 80 Euro; Stand 24.5.17). In diesen Fällen bleibt die Sendung zollfrei.

Paketsendungen, für die kein Zoll anfällt, werden dem Empfänger durch das Transportunternehmen direkt zugestellt. Sofern ein Zollbetrag von bis zu 10.000 Yen zu zahlen ist, wird die Sendung ebenfalls direkt zugestellt. Die Eingangsabgaben sind beim Empfang zu entrichten. Bei einem Abgabebetrag von mehr als 10.000 Yen bis maximal 300.000 Yen erhält der Empfänger eine Benachrichtigung. Er kann dann wählen, ob er sich das Paket direkt zustellen lässt und die Abgaben bei der Übergabe bezahlt oder ob er das Paket beim zuständigen Postzollamt abholt und die Abgaben dort entrichtet. Wenn der Abgabebetrag 300.000 Yen übersteigt, muss die Sendung in jedem Fall beim Postzollamt abgeholt werden.

Verboten sind Drogen, Waffen, Munition und Explosivstoffe, Vorläufersubstanzen für Chemiewaffen, gefährliche Keime, gefälschte Wertpapiere, Pornografie und Waren, die geistiges Eigentum verletzen. Sendungen mit Waren dieser Art werden konfisziert.

Text: Klaus Möbius

15.09.2017

Mexiko: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder wenn Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database](#) ▶ der EU-Kommission ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Generell gelten in allen Ländern Kleinbetragsgrenzen, sodass Sendungen, die diesen Wert nicht überschreiten, zollfrei bleiben. Mehr zu den Kleinbetragsgrenzen siehe unten.

Waren, die auf dem Postweg in Mexiko eingehen, bleiben für die Zollabfertigung bei der mexikanischen Post, jedoch unter Aufsicht von Mitarbeitern der mexikanischen Zollbehörde. Pakete müssen mit einer Zollerklärung CN23 versehen sein. Eine Handelsrechnung muss beiliegen.

Die Post öffnet die Pakete im Beisein von Mitarbeitern der Zollbehörde, die anhand der Dokumente die Waren abfertigen und dabei Warenwert und Einfuhrabgaben feststellen. Postsendungen bis zu einem Wert von 300 \$ sind in der Regel zollfrei, wenn die versendeten Waren keinen Einfuhrbeschränkungen unterliegen. Pakete mit einem Warenwert zwischen 300 und 1.000 \$ werden in einem vereinfachten Verfahren abgefertigt (boleta aduanal) und unterliegen einem einheitlichen Zollsatz von 16%. Bei Postsendungen mit einem höheren Warenwert muss ein Zollagent die Einfuhrabwicklung vornehmen.

Die Empfänger müssen die Waren bei der Post in Empfang nehmen. Wurden alle Einfuhrvorschriften und -beschränkungen erfüllt und die Einfuhrabgaben gezahlt, gibt die Post die Waren frei.

Kurier- und Expressdienste arbeiten im Allgemeinen mit eigenen Zollagenten und berechnen hierfür Gebühren. Außerdem treten sie in der Regel in Vorleistung für die zu entrichtenden Einfuhrabgaben und berechnen diese je nach Lieferbedingung anschließend an den Empfänger weiter. Kuriersendungen mit einem Warenwert von unter 50 \$ sind zollfrei.

Einfuhrbeschränkungen gelten unter anderem für Nahrungsmittel, Arzneimittel, elektronische Geräte, chemische Substanzen, Textilprodukte und pflanzliche Produkte.

Text: Klaus Möbius, Susanne Scholl

15.09.2017

Nigeria: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder wenn Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database](#) ▶ der EU-Kommission ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Waren, die nigerianische Kunden über eine E-Commerce-Plattform bestellen, werden meist aus einem Distributionslager geliefert, das der Anbieter mit importierten Waren vor Ort betreibt. Nur ein geringer Anteil der online bestellten Waren wird direkt aus dem Ausland als Paketsendung per Kurier- oder Expressdienst oder im internationalen Postversand geliefert.

Für die Zollabfertigung von Sendungen im internationalen Postversand wird eine Zollinhaltserklärung (CN22, CN23) benötigt. Eine Handelsrechnung, versehen mit der korrekten Zolltarifnummer und den Kosten für Fracht und Versicherung, ist beizulegen. Kurier- oder Expressdienste übernehmen gebührenpflichtig die Zollabwicklung für die von ihnen beförderten Paketsendungen.

Bei der Einfuhr von Waren im Onlinehandel gelten grundsätzlich die normalen Zoll- und Einfuhrvorschriften. In Nigeria existiert bislang keine Kleinbetragsregelung, so dass unabhängig vom Wert der Sendung sämtliche Einfuhrabgaben wie Zoll, Verbrauchsteuern und Einfuhrumsatzsteuer zu zahlen sind.

Nahezu alle Industrieprodukte unterliegen einer SONCAP- Zertifizierungspflicht der Normenbehörde. Davon ausgenommene Erzeugnisse wie Kosmetika, Lebens- und Arzneimittel bedürfen einer Registrierung und Einfuhrgenehmigung der Aufsichtsbehörde NAFDAC. Einzelne Produkte für den persönlichen Gebrauch können von den Regelungen ausgenommen sein.

Wertgegenstände wie Mobiltelefone dürfen nur in Wertsendungen nach Nigeria geliefert werden.

Einfuhrverbote sind als gefährlich eingestufte Waren, bestimmte Nahrungsmittel, Getränke, Medikamente, Tabak, Schuhe, Taschen, Koffer, Hohlglasflaschen, Teppiche und Kugelschreiber. Weitere Informationen enthält die Internetseite der nigerianischen [Zollbehörde](#). ▶

Text: Klaus Möbius, Andrea Mack

15.09.2017

Russland: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder wenn Verbote sowie Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database](#) ▶ der EU-Kommission ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Generell gelten in allen Ländern Kleinbetragsgrenzen, sodass Sendungen, die diesen Wert nicht überschreiten, zollfrei bleiben. Mehr zu den Kleinbetragsgrenzen siehe unten.

In Russland wird für die Zwecke der Zollanmeldung unterschieden, ob die Waren im internationalen Postversand oder per Kurier-/Expressdienst befördert werden. Mit internationalem Postversand sind Paketsendungen gemeint, die durch die Postunternehmen der Mitgliedsländer des Weltpostvereins befördert werden. In Deutschland gehört dazu die Deutsche Post AG, in Russland die russische Post „[Potschta Rossii](#)“. ▶

Für die Zollabfertigung von Sendungen im internationalen Postversand wird eine Zollinhaltserklärung (CN22, CN23) benötigt. Dieses Papier dient dem Beförderer als Zollanmeldung. Die Zollanmeldung von Paketen, die per Kurier- oder Expressdienst befördert werden, übernimmt entweder der Kurier- und Expressdienst selbst oder der Empfänger. Eine Zollanmeldung erfolgt wie bei der regulären Wareneinfuhr. Es können aber andere Vordrucke verwendet werden. In beiden Fällen ist eine Rechnung in Englisch beizufügen.

Wertmäßig gelten einheitliche Vorschriften für den Post-, Kurier- oder Expressversand. Ist der Empfänger eine natürliche Person, kann diese zoll- und steuerfrei innerhalb eines Monats Waren im Wert von 1.000 Euro und im Gesamtgewicht von 31 Kilogramm empfangen. Werden diese Grenze überschritten, wird eine Pauschale von 30% des Warenwertes, jedoch mindestens 4 Euro pro Kilo des Überschussanteils erhoben.

Zur Einfuhr in die Eurasische Wirtschaftsunion verbotene Waren dürfen auch nicht an Privatpersonen versandt werden.

Text: Klaus Möbius, Nelli Lüzinger

15.09.2017

Tschechische Republik: Zollverfahren

Sendungen innerhalb der Europäischen Union sind zollfrei.

Für die Umsatzsteuer gilt Folgendes: Bei Sendungen an Privatpersonen in anderen EU-Staaten führt der Versandhändler die für sein Land geltende Steuer (in Deutschland also 19%) an sein zuständiges Finanzamt ab. Dies gilt allerdings nur bis zum Erreichen bestimmter Schwellenwerte je Bestimmungsland. Wird der Schwellenwert überschritten, sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Lieferungen in dieses Land nach dem dort geltenden Steuersatz zu besteuern und die Steuer dorthin abzuführen. Im folgenden Jahr sind dann sämtliche Umsätze in diesem Bestimmungsland steuerpflichtig.

Die Schwellenwerte sind nicht einheitlich. In Deutschland, Frankreich, Luxemburg und in den Niederlanden beträgt der Wert 100.000 Euro, in den anderen Euro-Mitgliedstaaten 35.000 Euro. In EU-Mitgliedstaaten, die den Euro nicht verwenden, gelten entsprechende Werte in nationaler Währung.

Text: Klaus Möbius

15.09.2017

USA: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database](#) ▶ der EU-Kommission ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein. Dies trifft zu wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Generell gelten in allen Ländern Kleinbetragsgrenzen, sodass Sendungen, die diesen Wert nicht überschreiten, zollfrei bleiben. Mehr zu den Kleinbetragsgrenzen siehe unten.

Waren, die im Internet aus dem Ausland bestellt werden, gelangen meist auf dem Postweg oder mit einem Kurierdienst in die USA.

Postsendungen werden bei Ankunft in den USA einer der für den internationalen Postversand zuständigen Abteilung eines Zollamtes der Zollbehörde „Customs and Border Protection“ (CBP) zur Abfertigung zugestellt. Sie müssen mit einer Zollerklärung (CN22 oder CN23) versehen sein, auf der eine genaue Warenbeschreibung, die Menge der versendeten Produkte, Wert, Gewicht und Ursprungsland angegeben sind. Überdies muss den Waren eine Rechnung beiliegen.

Hat die Sendung einen Warenwert von unter 2.500 \$ und unterliegt keinen Quoten oder anderen Einfuhrbeschränkungen so erstellt im Allgemeinen ein Mitarbeiter der CBP die Einfuhrdokumente, legt die Einfuhrabgaben fest und leitet die Sendung an das zuständige Postamt weiter. Dort kann der Empfänger sie gegen Zahlung abholen.

Die Abfertigung und Auslieferung von Sendungen mit Kurier- oder Expressdienst übernimmt im Regelfall ein Zollagent im Auftrag des Kurierdienstes. Anschließend werden die Sendungen an die Adresse des Endempfängers ausgeliefert. Dies ist häufig mit höheren Kosten verbunden als der Postversand. Der Kurierdienst berechnet dem Empfänger Transport- und Bearbeitungsgebühren sowie Gebühren für den Zollagenten und die Zollabfertigung. Dazu kommen noch die je nach Lieferbedingungen und Warenwert von der CBP erhobenen Einfuhrabga-

ben. Auch private Käufer sollten beachten, dass sie diese Kosten unter Umständen selbst tragen müssen und dass Einfuhrbeschränkungen und -verbote zu berücksichtigen sind.

Gewerbliche Sendungen mit einem Warenwert von unter 800 \$ sind im Regelfall zollfrei und werden ohne weitere Einfuhrdokumente freigegeben (informal). Sendungen mit einem Wert von mehr als 2.500 \$ und alle Textilsendungen unterliegen einem komplexen Einfuhrverfahren (formal entry), im Allgemeinen mit Einschaltung eines Zollagenten.

Unter anderem ist die Einfuhr von Filmen mit obszönen oder unmoralischen Inhalten, Klappmessern und gefälschten Münzen verboten. Alkoholhaltige Waren dürfen nicht in Postpaketen versendet werden. Zahlreiche Produkte wie beispielsweise Nahrungsmittel und Arzneimittel unterliegen Registrierungs- und Zulassungsvorschriften.

Unternehmen, die Waren über Onlineplattformen in den USA anbieten, fallen unter Umständen in den Anwendungsbereich der „Sales and Use Tax“ in den jeweiligen US-Bundesstaaten.

Text: Klaus Möbius, Susanne Scholl

15.09.2017

VR China: Zollverfahren

Bei Sendungen aus der EU in Nicht-EU-Länder sind dort grundsätzlich Zölle und Einfuhrumsatzsteuern zu zahlen. Dies erledigt in der Regel das Transportunternehmen. Dieses stellt dem Empfänger dann die Eingangsabgaben in Rechnung und führt sie an die dortige Zollverwaltung ab. Wenn bestimmte Wertgrenzen überschritten werden oder wenn Verbote oder Beschränkungen zu beachten sind, erhält der Empfänger eine Benachrichtigung und muss die Sendung dann bei der zuständigen Zollstelle abholen.

Die Höhe des anzuwendenden Zollsatzes kann mit Hilfe der [Market Access Database der EU-Kommission](#) ► ermittelt werden.

Sofern die Sendung in ein Land geht, mit dem die EU ein Freihandelsabkommen unterhält, kann die Sendung auch zollfrei sein, wenn bestimmte Wertgrenzen nicht überschritten werden oder die Ware von einem gültigen Präferenznachweis begleitet wird.

Generell gelten in allen Ländern Kleinbetragsgrenzen, sodass Sendungen, die diesen Wert nicht überschreiten, zollfrei bleiben. Mehr zu den Kleinbetragsgrenzen siehe unten.

Bei der Einfuhr von Waren im E-Commerce gelten in der VR China grundsätzlich die normalen Zoll- und Einfuhrvorschriften. Diese sind unabhängig vom gewählten Transportweg.

Für Sendungen von geringem Wert kann jedoch die Kleinbetragsregel in Betracht kommen. Danach wird auf die Anforderung von Zollbeträgen von nicht mehr als 50 RMB (circa 6,47 Euro; Stand 24.5.17) verzichtet (Art. 45 Abs. 1 der chinesischen Zollverordnung).

Seit dem 8.4.16 bleiben Waren, die im grenzüberschreitenden elektronischen Handel an Privatpersonen geliefert werden und deren Zollwert (Transaktionspreis zuzüglich Fracht- und Versicherungskosten) den Betrag von 2.000 RMB nicht überschreiten, zollfrei. Für die Umsatzsteuer und eventuelle Verbrauchsteuern wird ein Rabatt von 30% gewährt. Zu zahlen sind also 70% des regulären Betrages. Pro Person und Kalenderjahr wird diese Begünstigung für Einfuhren mit einem Zollwert von bis zu 20.000 RMB gewährt. Für Einfuhren, deren Wert die genannten Grenzwerte überschreiten, werden die regulären Eingangsabgaben fällig.

Einige Waren dürfen nicht auf dem Postweg befördert werden. Es handelt sich um Waffen und Sprengmittel, brennbare Gase und Flüssigkeiten, leicht entzündliche Feststoffe, oxidierende, ätzende, giftige und radioaktive Substanzen, Drogen und deren Vorläufersubstanzen, nicht legitimierte Betäubungsmittel, Abhörgeräte jeder Art, Medien, die zu Hass und Extremismus aufstacheln, die nationale Einheit oder soziale Stabilität Chinas untergraben, Pornografie, Waren, die geistiges Eigentum verletzen und gefälschte Waren jeder Art, bedrohte Tiere und Pflanzen, Waren daraus sowie Nahrungs- und Arzneimittel, die die Gesundheit von Menschen und Tieren gefährden oder undeklarierte Inhaltstoffe haben.

Text: Klaus Möbius

15.09.2017

Vereinigtes Königreich: Zollverfahren

Das Vereinigte Königreich wird voraussichtlich Ende März 2019 aus der Europäischen Union austreten. Von den anstehenden Verhandlungen zwischen den 27 verbleibenden EU-Mitgliedsländern (EU-27) und den Briten hängt nun ab, zu welchen Konditionen künftig zwischen der EU-27 und der britischen Insel gehandelt werden kann. Ein Zurückfallen der Briten auf den Standard der Welthandelsorganisation (WTO) konnte zu Redaktionsschluss (Juni 2017) nicht ausgeschlossen werden. Dies würde unter anderem auch die Einführung von Zöllen bedeuten. Aktuelle Informationen im Internet unter www.gtai.de/brexit ▶.

Sendungen innerhalb der Europäischen Union sind zollfrei.

Für die Umsatzsteuer gilt Folgendes: Bei Sendungen an Privatpersonen in anderen EU-Staaten führt der Versandhändler die für sein Land geltende Steuer (in Deutschland also 19%) an sein zuständiges Finanzamt ab. Dies gilt allerdings nur bis zum Erreichen bestimmter Schwellenwerte je Bestimmungsland. Wird der Schwellenwert überschritten, sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche Lieferungen in dieses Land nach dem dort geltenden Steuersatz zu besteuern und die Steuer dorthin abzuführen. Im folgenden Jahr sind dann sämtliche Umsätze in diesem Bestimmungsland steuerpflichtig.

Die Schwellenwerte sind nicht einheitlich. In Deutschland, Frankreich, Luxemburg und in den Niederlanden beträgt er 100.000 Euro, in den anderen Euro-Mitgliedstaaten 35.000 Euro. In EU-Mitgliedstaaten, die den Euro nicht verwenden, gelten entsprechende Werte in nationaler Währung.

[Mehr zum Thema Umsatzsteuer in der EU ▶](#)

Text: Klaus Möbius, Annika Pattberg

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2019 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.